LAND SALZBURG

Umweltbezogenes
Anlagenrecht

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20504-ANL/2604/74-2024

Datum
30.04.2024

Betreff
Bekanntgabe - Errichtung und Betrieb einer Bodenaushubdeponie;
Schwaighofer Erdbau und Abbruch GmbH, 5204 Straßwalchen;

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4167
anlagen-umweltrecht@salzburg.gv.at
Mag. Sarah Voglstätter, BA MA
Telefon +43 662 8042-3451

# Bekanntgabe

Die Schwaighofer Erdbau und Abbruch GmbH, 5204 Straßwalchen, hat um abfallwirtschaftliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf Teilflächen der GP 56/1 und 57, KG Haselreith, Gemeinde Straßwalchen, im Bezirk Salzburg-Umgebung des Bundeslandes Salzburg sowie GP 1024, KG Utzweih, Gemeinde Lengau, im Bezirk Braunau des Bundeslandes Oberösterreich angesucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass vom Landeshauptmann von Salzburg unter Vorbehalt eines positiven Ermittlungsverfahrens lediglich eine Bewilligung für den im Bundesland Salzburg liegenden Teil der Bodenaushubdeponie erteilt werden kann. Das gegenständliche Ansuchen wurde daher vom Einschreiter auf die das Bundesland Salzburg betreffenden Teilbereiche der Bodenaushubdeponie mit einer Kubatur von rd. 75.000 m³ eingeschränkt.

Für diese Genehmigung wird ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 durchgeführt.

Der **Antrag mit den Projektunterlagen** liegt von 02.05.2024 bis 04.06.2024 zur Einsicht auf:

| **Ort der Einsichtnahme**<br>Kanzlei der Abteilung 5, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg | | |
|---|---|---|
| **Datum**<br>02.05. bis 04.06.2024 | **Zeit**<br>Mo-Fr 8:30 – 12:00 | **Stock/Zimmer Nr.**<br>3.Stock/Zimmer 3108 |

Es wird darauf hingewiesen, dass Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002 innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit haben, sich zum geplanten Projekt zu äußern (Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Postfach 527, 5010 Salzburg).

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.
Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB. Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime, Schulen), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen.

Als Nachbarn gelten auch Eigentümer von grenznahen Liegenschaften im Ausland, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in dem entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.

Den Nachbarn kommt eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorliegen.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Sarah Voglstätter, BA MA
Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur